Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/19 89/12/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art139 Abs1;
B-VG Art89;

Rechtssatz

Nicht (gehörig) kundgemachte Beschlüsse sind für den VwGH unbeachtlich. Die (hier: im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck erfolgte) Kundmachung über die Konstituierung und Zusammensetzung einer Kommission kann die fehlende Kundmachung über ihre Einsetzung nicht ersetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120070.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at